S 13 RA 799/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungsbeiträge, untertarifliche Bezahlung, allgemeinverbindlicher Tarifvertrag, geschuldetes Entgelt – § 22 Abs. 1 SGB IV a. F.
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 799/01
Datum	27.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 190/03
Datum	23.06.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 27. Mai 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten â□□ auch der Beigeladenen â□□ sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich dagegen, dass die Beklagte von ihm SozialversicherungsbeitrÃ¤ge aufgrund eines fÃ¼r allgemeinverbindlich erklÃ¤rten Tarifvertrages seiner Arbeitnehmer fÃ¼r Urlaubsgeld und betriebliche Sonderzahlungen geltend macht.

Der KlÃ¤ger ist Klempner-, Installateur- und Heizungsbaumeister und betreibt ein entsprechendes Gewerbe in F â□¦ Auf seinen Betrieb finden die durch die Bekanntmachung Ã¼ber die Allgemeinverbindlichkeit von TarifvertrÃ¤gen fÃ¼r die

SanitÃ¤r-, Heizungs- und Klimatechnik vom 24. November 1997 fÃ¼r allgemeinverbindlich erklÃ¤rten TarifvertrÃ¤ge vom 20. Januar 1994 Ã¼ber die betriebliche Sonderzahlung fÃ¼r die Arbeitnehmer im Wirtschaftsbereich SanitÃ¤r-, Heizungs- und Klimatechnik im Lande Brandenburg und Ã¼ber Urlaubsgeld fÃ¼r die Arbeitnehmer der Innungsbetriebe im Wirtschaftsbereich SanitÃ¤r-, Heizungs- und Klimatechnik fÃ¼r den Zeitraum vom 05. August 1997 bis 31. Dezember 1999 Anwendung.

Der KlÃ¤ger hatte von seinen Arbeitnehmern eine als Betriebsvereinbarung bezeichnete Vereinbarung unterschreiben lassen, in der wiederum eine so genannte Betriebsvereinbarung zum 01. August 1997 bestÃ¤tigt wurde, die den Inhalt hatte:

Aus betriebswirtschaftlichen GrÃ¼nden sowie der Verhinderung einer ZahlungsunfÃ¤higkeit wird innerbetrieblich Folgendes vereinbart:

Ãberstundenzuschlage kÃ¶nnen August 1997 bis auf Widerruf nicht mehr gewÃ¤hrt werden.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld kann ab diesem Jahr bis auf Widerruf nicht ausgezahlt werden.

FÃ¼r Baustellen im Bereich D. wird festgelegt, dass der Fahrer der betriebseigenen Fahrzeuge fÃ¼r Hin- und RÃ¼ckfahrt pro Tag 20,00 DM erhÃ¤lt.

Im Februar 2001 fÃ¼hrte die Beklagte beim KlÃ¤ger eine BetriebsprÃ¼fung durch und stellte fest, dass dieser seinen Mitarbeitern im Zeitraum vom 05. August 1997 bis zum 31. September 1999 weder Urlaubsgeld noch betriebliche Sonderzahlungen geleistet hatte.

Die Beklagte machte daraufhin mit Bescheid vom 04. Mai 2001 eine Beitragsnachforderung mit der BegrÃ¼ndung geltend, die HÃ¶he des Beitragsanspruches richte sich nicht nach dem tatsÃ¤chlich gezahlten, sondern nach dem geschuldeten Lohn. Bei allgemeinverbindlichen TarifvertrÃ¤gen werde der Tariflohn geschuldet, so dass er sozialversicherungspflichtig auch dann sei, wenn tatsÃ¤chlich den Arbeitnehmern die entsprechenden Leistungen vorenthalten wÃ¼rden. Im Ãbrigen kÃ¶nne eine Betriebsvereinbarung Tarifvertragsrecht nicht abÃ¤ndern. Die Beitragsforderung im Bescheid vom 04. Mai 2001 belief sich auf 28 146,86 DM.

Mit dem Widerspruch hiergegen vom 11. Mai 2001 machte der KlÃ¤ger geltend, diese Beitragsforderung bedrohte seine Existenz. Es handele sich bei dem SchriftstÃ¼ck trotz dessen Bezeichnung als Betriebsvereinbarung in Wirklichkeit um individuelle Ãnderungs-vereinbarungen. Der KlÃ¤ger habe seinen Arbeitnehmern seit lÃ¤ngerer Zeit Ã¼bertariflichen Stundenlohn gezahlt und die Vereinbarungen hÃ¤tten das Ziel gehabt, diesen Ã¼bertariflichen Lohnzuschlag auf tarifliche Leistungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Anrechnung zu bringen. DemgemÃ¤Ã seien die Vereinbarungen als Verzicht auf Ã¼bertarifliche LohnzuschÃ¼sse bis zur HÃ¶he der neu hinzukommenden tariflichen AnsprÃ¼che,

insbesondere auf Urlaubsgeld und Sonderzahlungen, anzusehen.

Mit dem am 22. Oktober 2001 zur Post aufgegebenen Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2001 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und begrÃ¼ndet dies damit, eine Umlegung von Sonderzahlungen auf ein Ã¼bertariflich gezahltes Entgelt sei aus beitragsrechtlicher Sicht nur dann hinnehmbar, wenn das gezahlte Arbeitsentgelt mindestens so hoch sei wie das tariflich geschuldete Arbeitsentgelt einschlieÃlich der geschuldeten Sonderzuwendungen und der Arbeitnehmer der Umlegung zugestimmt habe. Dies kÃ¶nne dem als "Betriebsvereinbarung" bezeichneten SchriftstÃ¼ck nicht entnommen werden, vielmehr stelle diese einen Verzicht auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld dar.

Hiergegen hat sich die am 23. November 2001 beim Sozialgericht Cottbus erhobene Klage gerichtet, mit der der KlÃ¤ger sein Begehren weiter verfolgt und auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Gelsenkirchen (S 24 KR 125/00) verwiesen hatte, in dem einem Arbeitgeber in einem Ã¤hnlichen Fall Vertrauensschutz fÃ¼r die Vergangenheit gewÃ¤hrt worden war.

Der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 04. Mai 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2001, soweit es hierin um die Beitragsnachforderung fÃ¼r tarifliche Sonderzahlungen geht, aufzuheben.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden bezogen und darauf verwiesen, dass die Entscheidung des Sozialgerichts Gelsenkirchen nicht rechtskrÃ¤ftig sei.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 27. Mai 2003 die Klage abgewiesen und dabei auf die Rechtsprechung des hier erkennenden 2. Senats des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg vom 24. September 2002 â L 2 RJ 55/02 â verwiesen. (Diese Entscheidung ist inzwischen rechtskrÃ¤ftig, das Bundessozialgericht hat eine Nichtzulassungsbeschwerde insoweit zurÃ¼ckgewiesen.)

Gegen dieses den ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 01. Juli 2003 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung vom 01. August 2003, mit der sie unter Wiederholung ihrer Argumentation aus dem erstinstanzlichen Verfahren ihr Begehren weiter verfolgen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 27. Mai 2003 zu Ã¤ndern und den

Bescheid vom 04. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2001 aufzuheben, soweit er Beitragsnachforderungen fÃ¼r tarifliche Sonder-zahlungen betrifft.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat mit Beschluss vom 28. Januar 2004 die betroffenen Arbeitnehmer und SozialversicherungstrÃ¤ger beigeladen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht erhoben, somit insgesamt zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 04. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2001 sowie das dieses bestÃ¤tigende Urteil des Sozialgerichts vom 27. Mai 2001 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber in der Sozialversicherung folgt nicht aus dem tatsÃ¤chlich gezahlten, sondern aus dem rechtlich geschuldeten Entgelt.

FÃ¼r alle Sozialversicherungszweige gelten einheitlich hinsichtlich der Definition von Einnahmen und Arbeitsentgelten Â§Â§ 14, 15 SGB IV. Danach sind gemÃ¤Ã Â§ 14 SGB IV alle laufenden Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, Arbeitsentgelt, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus de BeschÃ¤ftigung im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Der KlÃ¤ger hat BeitrÃ¤ge fÃ¼r die in dem angefochtenen Bescheid genannten Arbeitnehmer auf der Grundlage des tatsÃ¤chlich bezogenen Arbeitsentgeltes, also ohne Sonderzahlungen, geleistet. Aus den besonderen Vorschriften der SozialgesetzbÃ¼cher folgt nicht, dass entgegen Â§ 14 SGB IV sich der Beitragsanspruch der SozialversicherungstrÃ¤ger ausschlieÃlich nach dem geleisteten, also dem Arbeitnehmer zugeflossenen Entgelt bemisst und dementsprechend die Beitragspflicht der KlÃ¤gerin erfÃ¼llt worden ist.

Rechtsgrundlage der Feststellung der Beitragsforderung der BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung sind die Â§Â§ 28 p Abs. 1 Satz 5 Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschrift (SGB IV) in Verbindung mit Â§ 28 e SGB IV. GemÃ¤Ã Â§ 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV erlassen die RentenversicherungstrÃ¤ger im Rahmen der

PrÃ¼fung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Krankenpflege und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern. GemÃ¤Ã Â§ 28 e Abs. 1 SGB IV haben die Arbeitgeber, hier also der KlÃ¤ger, die gesamten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu zahlen. Grundlage der Beitragsforderung und damit der Feststellung der Beitragspflicht sind die besonderen Vorschriften des Sozialgesetzbuches. Dabei knÃ¼pfen die besonderen Regelungen des Sozialgesetzbuches bei der Grundlage des Beitragsaufkommens an die Einnahmen des Arbeitnehmers an (Â§Â§ 226, 249 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â SGB V -, Â§Â§ 54, 57 Sozialgesetzbuch Elftes Buch â SGB XI -, Â§Â§ 174 ff. 162 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â SGB VI â und Â§Â§ 341 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch â SGB III â fÃ¼r die BeitrÃ¤ge in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Wie die Beklagte zutreffend annimmt, folgt der Anspruch auf die Erhebung der BeitrÃ¤ge durch die SozialversicherungstrÃ¤ger und damit auch der Anspruch der Beklagten auf Feststellung und Forderung der BeitragshÃ¶he als zustÃ¤ndige Stelle gemÃ¤Ã Â§ 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV aus Â§ 22 SGB IV.

Diese Norm (hier in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung â a. F.) regelt die BeitragsansprÃ¼che der VersicherungstrÃ¤ger, ist mithin ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die Erhebung, Feststellung und Forderung von BeitrÃ¤gen. Danach entstehen BeitragsansprÃ¼che der VersicherungstrÃ¤ger, sobald ihre nach dem Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (Â§ 22 Abs. 1 a. F. SGB IV). Die HÃ¶he des Beitragsanspruches der SozialversicherungstrÃ¤ger ist nach dieser Norm nicht an die Zahlung von Arbeitsentgelt geknÃ¼pft, sondern an die Voraussetzungen der besonderen Sozialgesetze. Â§ 22 Abs. 1 a. F. SGB IV knÃ¼pft in Verbindung mit den besonderen Vorschriften der SozialgesetzbÃ¼cher damit an das Ã¶ffentlich-rechtliche Versicherungs- oder MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis an, das kraft Gesetzes bei AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung entsteht. Damit entstehen die BeitrÃ¤ge der SozialversicherungstrÃ¤ger dann, wenn eine versicherungs- und beitragspflichtige BeschÃ¤ftigung gegen Entgelt ausgeÃ¼bt wird (BSG, Urteil vom 30. August 1994, Az.: 12 RK 59/93, SozR 3-2200 Â§ 385 Nr. 5, NZA 1995, S. 701 bis 704). Auch die FÃ¤lligkeit der BeitrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 23 SGB IV richtet sich nicht danach, ob ein Arbeitsentgelt tatsÃ¤chlich ausgezahlt worden ist. GemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV werden laufende BeitrÃ¤ge, die geschuldet werden, entsprechend der Regelung der Satzung der Kranken- und Pflegekassen fÃ¤llig. Mithin ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass sich die HÃ¶he des Beitragsanspruches nicht nur danach richtet, welche Einnahmen der Versicherte tatsÃ¤chlich erhÃ¤lt, sondern darÃ¼ber hinaus auch Einnahmen erfasst werden, die zwar nicht zugeflossen sind, die aber fÃ¼r den genannten Zeitraum dem Arbeitnehmer geschuldet worden sind (BSG, Urteil vom 21. Mai 1996, Az.: 12 RK 94/94, SozR 3-2500 Â§ 226 Nr. 2, BSGE 78, 224 bis 229). Dies folgt auch daraus, dass nach den besonderen Vorschriften der SozialgesetzbÃ¼cher Bemessungsgrundlage fÃ¼r die Beitragspflicht das Arbeitsentgelt aus einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung ist. Das sind alle laufenden einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein

Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form sei geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (Â§ 14 Abs. 1 SGB IV). Das so genannte Zuflussprinzip, nach dem ausschlieÃlich zugeflossene Entgelte und Einnahmen der Beitragspflicht zugrunde zu legen waren, gilt fÃ¼r die Zeit nach dem In-Kraft-Treten des SGB IV nicht mehr (vgl. BSG, Urteil vom 21. Mai 1996, a. a. O.). Nach Â§ 22 SGTB IV stellt nÃ¤mlich die Beitragsforderung der SozialversicherungstrÃ¤ger eine Ã¶ffentlich-rechtliche Forderung dar und unterliegt damit dem Ã¶ffentlichen Recht. Genauso wie es den Arbeitsvertragsparteien nicht zusteht, durch Gestaltung eines zivilrechtlichen Vertrages das Entstehen eines MitgliedschaftsverhÃ¤ltnisses in der gesetzlichen Krankenversicherung beziehungsweise eines VersicherungsverhÃ¤ltnisses in einem anderen Zweig der Sozialversicherung zu regeln, kÃ¶nnen die Arbeitsvertragsparteien auch nicht einzelvertraglich Ã¼ber die HÃ¶he der Beitragsforderung in der Weise disponieren, dass sie durch ZahlungsmodalitÃ¤ten Einfluss auf die BeitragshÃ¶he nehmen.

Â§Â§ 22, 23 SGB IV regeln als Ã¶ffentlich-rechtliche Normen fÃ¼r das Sozialversicherungsrecht und das Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§ 1 Abs. 1 SGB IV), wann und â in AnknÃ¼pfung an arbeitsvertragliche Regelungen â auch in welcher HÃ¶he eine Beitragsforderung fÃ¼r VersicherungstrÃ¤ger und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit kraft Gesetzes entsteht. Abzustellen ist dabei auf das geschuldete Arbeitsentgelt. Der 12. Senat des BSG hat hierzu bereits am 26. Oktober 1982 unter Verweisung auf die frÃ¼here Rechtsprechung ausgefÃ¼hrt, dass Arbeitgeber BeitrÃ¤ge auch fÃ¼r solche Entgelte zu entrichten haben, die sie ihren Arbeitnehmern bei FÃ¤lligkeit nicht gezahlt haben (BSGE 54, 132). Der 12. Senat des BSG hat sich zur Vermeidung von Nachteilen fÃ¼r die Versicherten, besonders bei spÃ¤teren RentenansprÃ¼chen, insoweit ausdrÃ¼cklich vom steuerrechtlichen Zuflussprinzip gelÃ¶st. Es wÃ¤re mit dem Schutzzweck der Sozialversicherung nicht vereinbar und wÃ¼rde fÃ¼r die betroffenen Versicherten zu offensichtlich unbilligen Ergebnissen fÃ¼hren, wenn sich ein Arbeitgeber dadurch, dass er geschuldetes Arbeitsentgelt bei FÃ¤lligkeit nicht auszahlt, beitragsrechtliche Vorteile verschaffen kÃ¶nnte. Die Nichtzahlung von fÃ¤lligem Arbeitsentgelt schlÃ¶sse somit nicht aus, dass dennoch die darauf enthaltenen BeitrÃ¤ge vom Arbeitgeber zu entrichten seien.

In seiner Entscheidung vom 25. November 1985 â 12 RK 51/83 â hat das BSG diese Rechtsprechung fortgesetzt und erneut bestÃ¤tigt, dass es unerheblich sei, ob das geschuldete Arbeitsentgelt (zunÃ¤chst) gezahlt worden sei oder nicht. Die Nichtzahlung oder die verspÃ¤tete Zahlung von geschuldetem Arbeitsentgelt hindere das Entstehen der Beitragsforderung nicht. Ein Arbeitgeber, der das Arbeitsentgelt nicht (rechtzeitig) zahle, kÃ¶nne sich dadurch seiner Beitragspflicht nicht entledigen. Die Beitragsforderung sei unabhÃ¤ngig vom Arbeitsentgelt und dessen Zahlung, sie hÃ¤nge auch nicht davon ab, ob und gegebenenfalls in welcher HÃ¶he der Anspruch auf Arbeitsentgelt erfÃ¼llt werde. Der erkennende Senat schlieÃt sich dieser Rechtsprechung an.

Zur ÃberzeugungÃ des Senats hatten die Beigeladenen von 4. bis 22. gegen den KlÃ¤ger auch einen Anspruch auf das Arbeitsentgelt nach dem Tarifvertrag

einschlieÃlich der Sonderzahlungen. GemÃ¤Ã Â§Â§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 4 Tarifvertragsgesetz (TVG) gilt der allgemein verbindliche Tarifvertrag zwischen den Arbeitsvertragsparteien zwingend. Nach dem im Arbeitsrecht geltenden GÃ¼nstigkeitsprinzip kommt es daher hinsichtlich der HÃ¶he des Lohnanspruchs nicht auf die arbeitsrechtliche Regelung eines geringeren Lohnes bei der Geltung eines gÃ¼nstigeren Tarifvertrages an. Die Nichtbefolgung eines Tarifvertrages und der dort festgelegten, fÃ¼r die Arbeitsvertragsparteien zwingenden Entgelte hat nicht nur Auswirkungen auf das zivilrechtliche ArbeitsverhÃ¤ltnis. Wie ausgefÃ¼hrt, stellt die Beitragsforderung eine Ã¶ffentlich-rechtliche Forderung dar, die an gesetzliche Tatbestandsmerkmale anknÃ¼pft. Es geht bei der BeitragshÃ¶he nicht darum, wie die Parteien ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis tatsÃ¤chlich durchfÃ¼hren, sondern welche Forderungen rechtlich bestehen. Nach dem TVG und den Regelungen des Tarifvertrages bestand tatsÃ¤chlich ein Arbeitsentgeltanspruch der Beigeladenen von 4. bis 22., aus dem sich die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung, wie sie von der Beklagten festgestellt worden sind, ergibt. Zwar entscheidet grundsÃ¤tzlich die HÃ¶he des Entgelts Ã¼ber die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge und die Arbeitsvertragsparteien haben es in der Hand, durch Vereinbarung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und der EntgelthÃ¶he den Eintritt der Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherung und Beitragspflicht aufgrund eines entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit entsprechenden Beitragsforderungen der Einzugsstellen in der gesetzlichen Sozialversicherung und dem ArbeitsfÃ¶rderungsrecht auszulÃ¶sen (BSG, Urteil vom 30. August 1994, a. a. O.). Die Dispositionsbefugnis der einzelnen Arbeitsvertragsparteien jedoch ist eingeschrÃ¤nkt durch das Tarifvertragsrecht, wenn die TarifvertrÃ¤ge fÃ¼r allgemeinverbindlich erklÃ¤rt sind. Es verbleibt auch dann bei einer dem Zivilrecht unterliegenden Abrede der EntgelthÃ¶he, die allerdings durch die Tarifvertragsparteien mitgestaltet worden ist.

Gegen dieses einfach-rechtliche Ergebnis bestehen auch keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken: Das Bundesverfassungsgericht hat durch Kammerbeschluss vom 18. Juli 2000 â 1 BvR 948/00 â festgestellt, dass eine AllgemeinverbindlichkeitserklÃ¤rung durch Rechtsverordnung fÃ¼r den Mindestlohntarifvertrag die positive oder negative Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz â GG â nicht berÃ¼hre. Der erkennende Senat folgt dieser Auffassung.

Auch aus Art. 3 Abs. 1 GG und der Rechtsprechung des BVerfG zu Einmalzahlungen ergeben sich keine Bedenken: In den vom BVerfG entschiedenen FÃ¤llen der Einmalzahlungen (insbesondere Weihnachts- und Urlaubsgeld) fÃ¼hrte die Gesetzeslage dazu, dass sich rechtstreu verhaltende Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit dem Ergebnis konfrontiert wurden, dass den geleisteten BeitrÃ¤gen insoweit keine Gegenleistung gegenÃ¼ber stand. Hier jedoch wird dieses Ergebnis nicht durch die Rechtsordnung, sondern durch ein im Widerspruch zu ihr stehendes Verhalten bewirkt. Befolgte der KlÃ¤ger den Tarifvertrag, stÃ¼nden allen BeitrÃ¤gen auch Leistungen gegenÃ¼ber.

Die Rechtsprechung des Sozialgerichts Gelsenkirchen zum Vertrauensschutz der Arbeitgeber darauf, dass sie rechtswidrig vorenthaltene BeitrÃ¤ge auch spÃ¤ter

nicht zu leisten haben, Ã¼berzeugt den Senat nicht. Insoweit bietet die VerjÃ¤hrungsvorschrift des Â§ 25 SGB IV hinreichenden Schutz, die in Abs. 1 Satz1 gerade von GutglÃ¤ubigkeit â□□ und damit von Vertrauen â□□ ausgeht. Im Ã□brigen bieten die gesetzlichen Vorschriften zum Beitragsrecht keinen Ansatz fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von Vertrauensgesichtspunkten.

Es war daher mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â§ 197 a SGG war nicht anzuwenden, da die Klage vor dem 02. Januar 2002 erhoben wurde; es war insoweit Â§ 183 SGG in der alten Fassung anzuwenden â□□ Art. 17 Abs. 1 6. SGG-Ã□ndG -.

Kosten der Beigeladenen zu 1. bis 3. sind nicht zu erstatten (Â§ 193 Abs. 4 SGG). Kosten der Beigeladenen zu 4. bis 22. hat der KlÃ¤ger nicht zu tragen, da diese keine AntrÃ¤ge gestellt und ihm gegenÃ¼ber somit nicht obsiegt haben.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 31.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024